

Satzung der dbb jugend

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Jugend im dbb beamtenbund und tarifunion (dbb jugend) ist der Zusammenschluss der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünde nach § 1 Absatz 7 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion. Der dbb jugend gehören die Mitglieder der Jugendorganisationen an, soweit deren Alter das vollendete 30. Lebensjahr nicht übersteigt.

§ 2 Sitz

Die dbb jugend hat ihren Sitz am Sitz des dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 3 Zweck

(1) Die dbb jugend führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.

(2) Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die dbb jugend bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung; sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen. Die dbb jugend wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlicher Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziel haben.

(3) Die dbb jugend sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Sie beachtet das Prinzip des Gender Mainstreaming als Leitmotiv für ihre Entscheidungsprozesse. Die dbb jugend verpflichtet sich zur Förderung der Diversität und Vielfalt, sowie auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Verbandes. Sie lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

(4) Die dbb jugend hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses und der Berufsanfänger/innen im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor zu vertreten. Sie widmet sich der politischen Bildung, der internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit. Als berufsbezogener Dachverband der gewerkschaftlichen Jugendverbände für den öffentlichen Dienst und den privatisierten Dienstleistungssektor hat die dbb jugend die Aufgabe, berufs- und verbandspolitische Aktionen durchzuführen. Dazu gehört die Mitwirkung an der Fortentwicklung eines zeitgerechten Berufsbeamtentums und

eines modernen Tarifrechts. Schwerpunkte ihrer Arbeit sieht die dbb jugend in der Aus- und Fortbildung sowie der Stärkung der Mitbestimmung im Jugend- und Auszubildendenbereich (insbesondere der Jugend- und Auszubildendenvertretungen). Die dbb jugend beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der dbb jugend sind:

1. der Bundesjugendtag (BJT);
2. der Bundesjugendausschuss (BJA);
3. die Bundesjugendleitung (BJL).

(2) In der BJL der dbb jugend sollen alle Geschlechter sowie alle Statusgruppen vertreten sein. Die Wahlordnung für die Wahl der Bundesjugendleitung muss auf dieses Ziel ausgerichtet sein.

§ 5 Bundesjugendtag

(1) Der BJT ist das oberste Organ der dbb jugend. Er findet jeweils im Jahr des ordentlichen dbb Gewerkschaftstages, jedoch vor Ablauf der in der dbb-Satzung vorgesehenen Antragsfrist, statt.

(2) Der BJT setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des BJA und den Delegierten der Jugendorganisationen der Landesbünde (Landesjugendverbände) und der Mitgliedsgewerkschaften (Fachjugendgewerkschaften) nach § 1 Absatz 7 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion.

(3) Ausscheidende Mitglieder der BJL bleiben bis zum Ende des BJT stimmberechtigt.

(4) Stimmberechtigt sind die Landesjugendverbände und Fachjugendgewerkschaften, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des dbb Landesbundes bzw. der dbb Mitgliedsgewerkschaft,
- eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Verbandes und
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

(5) Die Delegierten werden wie folgt ermittelt:

1. Jedes Mitglied wird bei der eigenständigen Fachjugendgewerkschaft gezählt. Beim entsprechenden eigenständigen Landesjugendverband der dbb jugend werden alle Mitglieder der dazugehörigen Fachjugendgewerkschaften gezählt. Sofern in einem eigenständigen Verband keine Fachjugendgewerkschaft auf Bundesebene tätig ist, wird das Mitglied beim zuständigen Landesjugendverband der dbb jugend zweimal gezählt.

2. Grundlage für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die durchschnittliche Anzahl der an den dbb gemeldeten jungen Mitglieder (§ 1 Satz 2) der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften, die gemäß § 10 Absatz 1 und 4 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion dem dbb für die 12 Monate, die dem ersten Tag des sechsten Monats vor dem Bundesjugendtag vorausgehen, nachgewiesen wird. Für jede angefangenen 1.000 der so ermittelten Mitgliederzahl kann ein/e Delegierte/r entsandt werden.
3. Fehlt der Nachweis der Einzelmitgliederzahl der Jugendorganisationen wird die Zahl der Delegierten auf eine/n Pflichtdelegierte/n festgesetzt.

(6) Die BJL hat Zeit, Ort und Tagesordnung für den BJT sowie die eingegangenen Anträge mindestens einen Monat vor dem BJT den Landesjugendverbänden der dbb jugend und Fachjugendgewerkschaften sowie den Delegierten des BJT bekannt zu geben. Eine Voranzeige ist mindestens drei Monate vor dem BJT zu veröffentlichen.

(7) Anträge zum BJT können von der BJL, vom BJA, den Landesjugendverbänden der dbb jugend und den Fachjugendgewerkschaften gestellt werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem BJT schriftlich bei der Bundesjugendleitung einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der BJT.

(8) Auf Beschluss des BJA muss ein außerordentlicher BJT einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Von den in Absatz 6 genannten Fristen kann in diesem Fall durch Beschluss des BJA abgewichen werden.

(9) Der Bundesjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten teilnehmen. Die Prüfung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch das Tagungspräsidium auf Antrag.

(10) Der Bundesjugendtag kann im Wege der elektronischen Kommunikation mit Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation oder mit schriftlicher Stimmabgabe vor und/oder nach der Versammlung durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden auf Antrag der Bundesjugendleitung die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendausschusses mit einfacher Mehrheit.

(11) Ein Beschluss der Delegierten des Bundesjugendtages ist ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem von der Bundesjugendleitung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform oder bei Wahlen in schriftlicher Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Aufgaben des Bundesjugendtages

Der BJT hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im dbb beamtenbund und tarifunion und Förderung des Erfahrungsaustausches der Landesjugendverbände und der Fachjugendgewerkschaften untereinander;
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes der BJL;
3. Entgegennahme eines Berichts über die erfolgten Rechnungsprüfungen;
4. Erteilung der Entlastung;
5. Wahl der Mitglieder der BJL für die Zeit bis zum nächsten BJT, wobei der/die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende in je gesonderten Wahlblöcken und die weiteren

stellvertretenden Vorsitzenden in einem Wahlblock gewählt werden. Wählbar für die BJL ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten bestimmt die jeweils zu beschließende Wahlordnung für die Wahl der Bundesjugendleitung.

6. Behandlung der vorliegenden Anträge und Satzungsänderungen.

§ 7 Bundesjugendausschuss

(1) Der BJA besteht aus:

1. den Mitgliedern der BJL,
2. den Vorsitzenden der Landesjugendverbände, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 3 erfüllen,
3. den Vorsitzenden der auf Bundesebene arbeitenden Fachjugendgewerkschaften, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 erfüllen,
4. den Vertretern/Vertreterinnen der übrigen auf Bundesebene arbeitenden Fachjugendgewerkschaften sowie den übrigen Vorsitzenden der Landesjugendverbände als nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Eine Vertretung der Mitglieder zu Absatz 1 Ziffer 1 entfällt. Zu Absatz 1 Ziffern 2 und 3 übernimmt bei Verhinderung ein von dem betreffenden Landesjugendverband der dbb jugend bzw. von der Fachjugendgewerkschaft benannte/r Vertreter/Vertreterin das Mandat im BJA.

(3) Der BJA findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.

(4) Auf Antrag von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des BJA muss dieser durch die BJL zur außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Antrag auf außerordentliche Sitzungen ist schriftlich zu begründen.

(5) Der Bundesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

(6) Sitzungen des Bundesjugendausschusses können aufgrund Beschlusses der Bundesjugendleitung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendausschusses, über den die Bundesjugendleitung entscheidet, im Wege der elektronischen Kommunikation mit Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation oder mit schriftlicher Stimmabgabe bzw. Stimmabgabe in Textform vor und/oder nach der Sitzung durchgeführt werden.

(7) § 5 Absatz 11 gilt entsprechend für Sitzungen des Bundesjugendausschusses.

§ 8 Aufgaben des Bundesjugendausschusses

(1) Der Bundesjugendausschuss hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Behandlung aller Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit;
2. Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes für die zur Verfügung stehenden Mittel;
3. Entgegennahme des Haushaltsvollzugs des abgelaufenen Wirtschaftsjahres;

4. Beschluss der Kassenordnung;
5. Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung der BJL nach § 9 Absatz 7;
6. Nachwahl von Mitgliedern der BJL;
7. Behandlung von Anträgen.

(2) Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgabe nach Absatz 1 Ziffer 1 setzt der Bundesjugendausschuss zur Unterstützung der BJL in jugendpolitischen und innerorganisatorischen Grundsatzangelegenheiten eine Jugendpolitische Kommission, bestehend aus sieben Mitgliedern, ein. § 4 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Jugendpolitische Kommission ist Antragskommission für die Anträge zum Bundesjugendtag und gibt für diese eine Empfehlung zum weiteren Umgang (Annahme, Ablehnung, Arbeitsmaterial) ab.

§ 9 Bundesjugendleitung

(1) Die BJL besteht aus dem/der Vorsitzenden der dbb jugend, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und die drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Nach Maßgabe eines Beschlusses der BJL kann einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht erteilt werden.

(3) Im Falle der Abwahl eines Mitgliedes der BJL durch einen außerordentlichen BJT obliegt diesem die Nachwahl für das abgewählte Mitglied der BJL.

(4) Die Amtszeit der vom BJA oder einem außerordentlichen BJT gewählten Mitglieder der BJL läuft nur bis zur nächsten Neuwahl der BJL durch den BJT.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die BJL Arbeitsgruppen einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bundesjugendleitung der dbb jugend. § 4 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Sitzungen der Bundesjugendleitung können auf Antrag eines Mitgliedes der Bundesjugendleitung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder der Bundesjugendleitung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können durch die Mitglieder der BJL im Wege der elektronischen Kommunikation, schriftlich vor und/oder nach der Sitzung und in Textform gefasst werden. § 5 Absatz 11 gilt entsprechend für Sitzungen der Bundesjugendleitung.

(7) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vergütung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Bundesjugendausschuss bestimmt wird.

§ 10 Aufgaben der Bundesjugendleitung

(1) Die BJL führt die Beschlüsse des BJT und des BJA ~~durch~~ aus. Sie ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben nach § 3 zuständig und verantwortlich, die nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte werden von dem/der Vorsitzenden der dbb jugend wahrgenommen. Im Falle der Verhinderung wird er/sie in der Regel von der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Die BJL tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen, mindestens zweimal im Jahr davon gemeinsam mit Vertretern/Vertreterinnen der Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der BJL ist eine Sitzung durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Rechnungsführung der dbb jugend unterliegt der Prüfung durch die Rechnungsprüfer/innen des beamtenbund und tarifunion.

§ 12 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(2) Für einen Beschluss ist, soweit nichts anderes geregelt ist, die einfache Mehrheit, der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit des BJT erforderlich.

(4) Sämtliche Beschlüsse der Organe der dbb jugend sind zu protokollieren.

§ 13 Jugendpresse

Die dbb jugend gibt regelmäßig ein Jugend-Magazin heraus.

§ 14

Besondere Bestimmungen

Die praktische Jugend- und Gewerkschaftsarbeit vollzieht sich in Orts-, Kreis- und Landesverbänden sowie Arbeitskreisen, die organisatorisch die entsprechenden

Gemeinschaften aller Mitgliedsverbände und -gewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion umfassen.

Am Aufbau und an der Förderung der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie der Arbeitskreise beteiligen sich daher alle Mitgliedsverbände und -gewerkschaften im dbb beamtenbund und tarifunion, die Jugendliche und Berufsanfänger/innen organisieren. Über die Zusammenarbeit gibt der BJA entsprechende Empfehlungen.

Mandatsträger/innen der dbb jugend können älter als 30 Jahre sein.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung der dbb jugend (Bund) ist am 06.05.2022 durch den BJT beschlossen worden und tritt nach Genehmigung des Bundeshauptvorstandes des dbb beamtenbund und tarifunion gemäß § 18 Nr. 8 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion am gleichen Tag in Kraft.